

Anlage 7a

Voraussetzungen für ein Fach- unternehmen und dessen Pflichten

der

Richtlinie

für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen

bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren

mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

(ÜEA-Richtlinie)

Stand: Januar 2019



Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten

1 Allgemeines

Fachunternehmen im Sinne der ÜEA-Richtlinie sind Errichter bzw. Instandhalter.

Sofern die Polizei ein Aufnahmeverfahren nach dem bundeseinheitlichen „Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA)“ durchführt, muss der Errichter/Instandhalter für GMA in dem entsprechenden Adressennachweis ohne Einschränkung aufgenommen sein. Ist noch keine Aufnahme erfolgt bzw. ist die Aufnahme lediglich „vorläufig“ oder erfolgte eine Streichung, kann nach einer entsprechenden Bewertung von der Polizei eine Übergangsfrist bis zur uneingeschränkten Aufnahme eingeräumt werden. Insbesondere, wenn am Sitz des Fachunternehmens von der Polizei ein entsprechendes Aufnahmeverfahren nicht durchgeführt wird, kann die Polizei den Nachweis bezüglich der Erfüllung/Einhaltung der nachfolgenden formellen, personellen und technischen Voraussetzungen sowie der sonstigen Pflichten verlangen. Zudem sind die Anforderungen gemäß DIN EN 16763 zu erfüllen.

Für die Errichtung und Instandhaltung von Notfall- und Gefahrenreaktionssystemen (NGRS) gilt:

- Solange die Polizei kein gesondertes Aufnahmeverfahren für Errichter von NGRS durchführt, gelten grundsätzlich die im vorstehenden Absatz aufgeführten Regelungen.
- Alternativ muss das Fachunternehmen die Erfüllung der Anforderungen der DIN EN 16763 von einer zur Prüfung nach DIN EN ISO/IEC 17025 und Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierten Stelle gemäß DIN EN 16763 nachweisen.

Das Fachunternehmen muss in jedem Fall die nachfolgenden Voraussetzungen/Pflichten erfüllen/einhalten.

Wird die GMA oder Teile davon vom Konzessionär bzw. ÜEA-Provider errichtet bzw. instand gehalten, hat dieser ebenfalls die nachfolgenden Voraussetzungen und Pflichten als Fachunternehmen zu erfüllen.

2 Formelle Voraussetzungen

2.1 Anerkennung der ÜEA-Richtlinie und Einhaltung des UWG

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, bei der Errichtung von ÜEA die Form und den Inhalt, der dieser Anlage zugrundeliegenden ÜEA-Richtlinie nebst alle Anlagen anzuerkennen und einzuhalten.

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, die Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu beachten.

2.2 Eintragung in die Handwerksrolle

Das Fachunternehmen muss in der Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer als entsprechender Fachbetrieb in einem der nachfolgenden Handwerke eingetragen sein, welches im Berufsbild die Gefahrenmeldeanlagentechnik beinhaltet:

- Elektrotechniker-Handwerk

- Informationstechniker-Handwerk

Bei Fachunternehmen, die gleichzeitig Hersteller sind, ist zumindest eine Eintragung als handwerklicher Nebenbetrieb im Sinne der Handwerksordnung (HWO) erforderlich, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Zudem sind die Anforderungen gemäß DIN EN 16763 zu erfüllen.

3 Personelle Voraussetzungen

3.1 Vorlage von Führungszeugnissen

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, auf Anforderung der Polizei und in Abstimmung mit den betroffenen Personen, je ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ nach dem Bundeszentralregistergesetz, §30 Abs. 5, für den/die gesetzlich Verantwortliche/n (z. B. bei Einzelunternehmen: Inhaber, bei GmbH: Geschäftsführer, bei KG: Komplementär, bei GbR bzw. OHG: Gesellschafter) zu beantragen. Diese Führungszeugnisse werden vom Bundeszentralregister i. d. R. unmittelbar der Polizei übersandt. Um Irrläufer beim Versand zu vermeiden, ist der Meldebehörde die vollständige Adresse sowie das Akten-/Geschäftszeichen der Polizeibehörde/-dienststelle zu übermitteln.

Je nach Bundesland kann mit Zustimmung der Betroffenen eine zusätzliche Sicherheits- bzw. Zuverlässigkeitsüberprüfung, die ggf. in entsprechenden Zeitabständen wiederholt wird, durch die Polizei durchgeführt werden.

3.2 Beschäftigung von Personen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der/die gesetzlich Verantwortliche/n (siehe Nr. 3.1) für sicherheitsrelevante Tätigkeiten (z. B. Projektierung, Installation und Instandhaltung von ÜEA) sowie bei Zugriff auf entsprechende Daten (z. B. Objektdaten) nur solche Personen einsetzt, gegen deren Beschäftigung keine Bedenken bestehen. Insoweit muss er sich wenigstens ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen, aus dem zumindest keine Vorstrafe wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten bzw. wegen eines besonders schweren Falles des Bankrotts (§ 283a StGB) hervorgeht.

Je nach Bundesland kann mit Zustimmung der Betroffenen eine zusätzliche Sicherheits- bzw. Zuverlässigkeitsüberprüfung, die ggf. in entsprechenden Zeitabständen wiederholt wird, durch die Polizei durchgeführt werden.

3.3 Qualifikation des Hauptverantwortlichen

Das Fachunternehmen muss dafür Sorge tragen, dass der Hauptverantwortliche für die Projektierung, Installation, Abnahme und Instandhaltung von ÜEA (nachfolgend kurz „Hauptverantwortlicher“ genannt)

- die entsprechende Qualifikation „Handwerksmeister“ in einem der unter Nr. 2.2 genannten Handwerke besitzt und
- eine mindestens 2-jährige verantwortliche Tätigkeit bei der Projektierung und Installation von Gefahrenmeldeanlagen ausgeübt hat.

Dem Nachweis eines Meistertitels in einem der o. g. Handwerke steht der Nachweis gleich, dass die höhere Verwaltungsbehörde eine Ausübungsberechtigung (§§ 7a und 7b HWO) für den Beruf des Elektrotechnikers oder Informationstechnikers erteilt hat. Ebenso genügt

der Nachweis einer Gleichstellung nach § 7, Abs. 2, HWO, die insbesondere Ingenieuren mit entsprechender Fachrichtung erteilt wurde. Weiterhin genügt der Nachweis einer Ausnahmebewilligung nach § 8 HWO und bei Antragstellern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten nach § 9 HWO.

Sollte nach Nr. 2.2 eine Eintragung in die Handwerksrolle nicht notwendig sein, muss der Hauptverantwortliche eine Qualifikation analog der Anforderungen, welche zum Eintrag in die Handwerksrolle notwendig sind und eine mindestens 2-jährige verantwortliche Tätigkeit bei der Projektierung und Installation von GMA nachweisen.

Zudem ist die Polizei auf Anforderung bei Abnahmen zu unterstützen.

3.4 Fachkräfte

Das Fachunternehmen muss für jede Bearbeitungsphase sowie für das jeweilige Fachgebiet über entsprechende Beschäftigte in allen Funktionen A, B, C gemäß DIN EN 16763 verfügen.

Das Fachunternehmen muss dafür Sorge tragen, dass es mindestens 2 Vollzeit-Fachkräfte im Sinne der DIN VDE 0833 bzw. der DIN VDE V 0827 (nachfolgend „Fachkraft/-kräfte“ genannt) hauptberuflich beschäftigt.

Eine Fachkraft kann der Inhaber des Fachunternehmens bzw. der Hauptverantwortliche sein.

Die Polizei kann jederzeit entsprechende Nachweise verlangen, die dann unverzüglich vorzulegen sind.

3.5 Mitarbeiterunterweisung/-schulung

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Hauptverantwortliche regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Besuch von Schulungsveranstaltungen bei Herstellern bzw. Fachverbänden über den aktuellen Stand der Technik unterrichtet wird.

Der Hauptverantwortliche hat sicherzustellen, dass die für Installation, Instandhaltung und Erweiterung von GMA eingesetzten Mitarbeiter ausreichend beschult/unterwiesen werden, damit diese die ihnen zugewiesenen Arbeiten stets unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik durchführen und die Anlageteile gemäß dem Stand der Technik beurteilen können.

Die Polizei kann jederzeit entsprechende Nachweise verlangen, die dann unverzüglich vorzulegen sind.

3.6 Beauftragung von Subunternehmen

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, alle Projektierungs-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten an der GMA selbst durchzuführen. Lediglich die Verlegung von Kabeln oder die Montage von Meldersockeln und Gehäusen darf an Subunternehmer vergeben werden, es sei denn, bei dem Subunternehmen handelt es sich um ein im Adressennachweis aufgenommenes Errichterunternehmen von ÜMA/EMA und somit um ein Fachunternehmen im Sinne dieser Richtlinie. Die von Subunternehmen durchgeführten Arbeiten sind vom beauftragenden Fachunternehmen zu überwachen, zu steuern und nach Ausführung auf Fehlerfreiheit und die Einhaltung der in der ÜEA-Richtlinie niedergelegten einschlägigen Richtlinien und Grundsätze zu prüfen und ggf. zu ändern. Die Verantwortung für die Arbeiten liegt beim beauftragenden Fachunternehmen.

4 Technische Voraussetzungen

4.1 Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, bei der Projektierung, Geräteauswahl, Installation und Instandhaltung von ÜEA sowie bei der Alarm- und Meldungsübertragung, die in der ÜEA-Richtlinie nebst Anhängen enthaltenen Forderungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Normen/Bestimmungen/Regelwerke/Richtlinien soweit diese Regelungen bezüglich ÜMA/EMA- bzw. NGRS-Technik enthalten:

- Europäische Normen (insbesondere die Normenreihen DIN EN 50130, DIN EN 50131, DIN EN 50136) in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung bzw. von der Polizei anerkannten Technischen Spezifikation bzw. Entwurffassung,
- Normen vom Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) i. V. m. dem Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik (VDE) e. V., wie VDE 0100, VDE 0830 (i. d. R. gleichlautend mit den Normenreihen DIN EN 50130, DIN EN 50131, DIN EN 50136) und insbesondere die DIN VDE 0833, Teile 1 und 3, sowie der Normenreihe DIN VDE V 0827 in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung - auch Vornorm - bzw. von der Polizei anerkannte Entwurffassung (keine Einbruchmeldeanlagen im Sinne der ÜEA-Richtlinie sind jedoch EMA der Grade 1 und 2 gemäß DIN VDE 0830 bzw. DIN VDE 0833),
- Vorgaben der Betreiber der genutzten Datennetze,
- Vorgaben der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA),
- Vorgaben der Berufsgenossenschaften bzw. Unfallkassen (z. B. DGUV-Vorschriften),
- VdS-Richtlinien (insbesondere die Richtlinie VdS 2311),
- Polizeiliche Regelwerke und Richtlinien (insbesondere Anlage 5a bis 5c der ÜEA-Richtlinie „Projektierungs- und Installationshinweise“ sowie Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von ÜMA/EMA für die Klassen B und C).

4.2 Grundsätze zur Projektierung/Installation

Das Fachunternehmen ist weiterhin verpflichtet, über die vorstehend und in der ÜEA-Richtlinie aufgeführten Regelwerke hinausgehend, ÜEA unter Berücksichtigung der zugrunde zulegenden Art und Höhe der Gefährdung und anhand des Standes der Technik so zu projektieren, zu installieren, zu verändern/erweitern und ggf. fachgerecht instand zu halten, dass insbesondere

- Handlungen mit dem Ziel der Außerbetriebsetzung erschwert sowie zuverlässig gemeldet werden,
- Einbruchversuche möglichst frühzeitig gemeldet werden, d. h. ggf. bereits bevor Täter in die zu schützenden Bereiche eingedrungen sind bzw. das Tatziel erreicht haben,
- Falschalarme durch geeignete Maßnahmen weitgehend ausgeschlossen sind (z. B. sind Melder so auszuwählen und zu installieren, dass Falschalarme vermieden werden),

- die Zwangsläufigkeit eingehalten ist (hierzu gehören z. B. Maßnahmen, die u. a. verhindern, dass der Betreiber/Nutzer bei scharfgeschalteter Anlage die überwachten Bereiche betreten kann sowie auch dass - soweit dies zur Vermeidung von Falschauslösungen erforderlich ist - die Fenster überwachter Räume elektrisch auf Verschluss/Verriegelung überwacht sind und/oder entsprechende mechanische Maßnahmen durchgeführt wurden), wobei für die Scharfschaltung das Verfahren nach Nr. 4.2.3 und für die Unscharfschaltung das Verfahren nach Nr. 4.3.4 gemäß DIN CLC/TS 50131-12 zu wählen sind,
- bei mit Überfallmeldern ergänzten EMA im Objekt berechtigt anwesende Personen manuell und ohne zusätzliche Gefährdung einen von einem Einbruch- oder sonstigen Alarm differenzierbaren Überfall- oder Geiselnahmealarm auslösen können,
- bei Notfall- und Gefahrenreaktionssystemen (NGRS) im Objekt anwesende Personen im Not- und Gefahrenfall manuell und ohne zusätzliche Gefährdung einen von anderen Alarmen differenzierbaren Notruf oder Amok-Alarm auslösen können,
- alle Meldungen und Alarme, soweit technisch möglich sowie von der Polizei gefordert, eindeutig differenziert übertragen und zugeordnet werden können (siehe Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie).

4.3 Grundsätze zum Einsatz von Anlageteilen/Geräten

Es müssen grundsätzlich Anlageteile/Geräte für ÜEA eingesetzt werden, die sowohl einzeln als auch auf bestimmungsgemäßes Zusammenwirken von einer zur Prüfung nach DIN EN ISO/IEC 17025 und Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Stelle (z. B. VdS Schadenverhütung GmbH) geprüft und zertifiziert sind (siehe auch Anlage 5a, 5b bzw. 5c der ÜEA-Richtlinie).

Prüf-/Zertifizierungsnummern müssen in Angeboten und Anlagenbeschreibungen (siehe Anlagenbeschreibungen in der Anlage 4 der ÜEA-Richtlinie) aufgeführt werden.

Die Verwendung von nicht entsprechend geprüften und zertifizierten Anlageteilen/Geräten ist nur in Ausnahmefällen und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die bestimmungsgemäße Funktion der ÜEA nicht beeinträchtigt wird und die Abweichung in der/den Anlagenbeschreibung/en (Anlage 4 der ÜEA-Richtlinie) aufgeführt und begründet wird (auf Anforderung der Polizei muss das Fachunternehmen einen entsprechenden Nachweis erbringen sowie die gerätespezifischen technischen Unterlagen in deutscher Sprache zur Verfügung stellen).

4.4 Grundsätze zur Sicherheit

Bereits in der Projektierungsphase sind zur Gewährleistung der drei Informationssicherheitsgrundwerte Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität im Zusammenhang mit der Funktionsweise von ÜEA die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuplanen und umzusetzen. Dies gilt für alle auf IT-Technologie beruhenden Anlageteile sowie für die Übertragung von Meldungen und Alarmen. Besonders gilt dies für IP-basierte Alarmübertragungen, die in der Regel in nicht-exklusiven IT-Netzen des Betreibers oder öffentlichen IT-Netzen (z. B. Internet) betrieben werden und damit erhöhten Gefahren ausgesetzt sind.

Bezüglich des Datenschutzes sind das Bundesdatenschutzgesetz, das entsprechende Landesdatenschutzgesetz sowie insbesondere zum Schutz personenbezogener Daten die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten.

Die Polizei kann vom Fachunternehmen Nachweise zur Beachtung der Belange der Informations- und Datensicherheit bei der Errichtung, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung von ÜEA verlangen. In diesem Fall ist in einem Konzept für Informations- und Datensicherheit die Umsetzung des IT-Grundschutzes im Sinne einer Basisabsicherung sowie einer Kernabsicherung von IT-Komponenten bzw. die Maßnahmen des Datenschutzes zu dokumentieren.

4.5 Produkte und Prüfstellen anderer EU-Staaten

Produkte (Anlageteile, Geräte), die in anderen Mitgliedsstaaten der EU zugelassen oder zertifiziert sind, können in gleicher Weise wie deutsche Produkte berücksichtigt werden, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Prüfstellen gleichwertig sind. Um derartige Prüf-/Zertifizierungsstellen handelt es sich, wenn diese zur Prüfung nach DIN EN ISO/IEC 17025 und Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditiert sind. Dies ist im jeweiligen Fall in geeigneter Form unter Beifügung einer Übersetzung nachzuweisen.

5 Sonstige Pflichten

5.1 Anlagenbeschreibungen

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, zu jeder von ihm installierten GMA die erforderliche/n Anlagenbeschreibung/en in dreifacher Ausfertigung zu erstellen, alle Ausfertigungen zu unterschreiben und eine Ausfertigung dem Betreiber auszuhändigen.

Die zweite Ausfertigung, die vom Betreiber gegenzuzeichnen ist, ist dem Antrag zur Abnahme der ÜEA hinzuzufügen.

Die dritte Ausfertigung ist in den Kundenunterlagen des Fachunternehmens vorzuhalten.

Die Anlagenbeschreibung/en sind unter Verwendung des polizeilichen Formblattes "Anlagenbeschreibung" (Anlage 4 der ÜEA-Richtlinie) zu erstellen. Eine anderweitige EDV-mäßige Erstellung ist ebenfalls zulässig, wenn die in dem Formblatt vorgesehenen Angaben, Erläuterungen und Bestätigungen in der entsprechenden Reihenfolge und in der im Formblatt vorgegebenen Form enthalten sind.

5.2 Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, bei Projektierung, Installation, Instandhaltung sowie Erweiterung von ÜEA, alle in der ÜEA-Richtlinie nebst Anhängen beschriebenen allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Abweichungen hiervon sind nur dann zulässig, wenn diese nicht sicherheitsrelevant sind, hierdurch keine Falschalarme ausgelöst werden und mit der Polizei abgestimmt wurden.

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, alle Abweichungen in den Anlagenbeschreibungen (siehe Nr. 5.1) aufzuführen und zu begründen (z. B. Vorgabe/Forderung des Betreibers). Diese Abweichungen sind vor Installation der GMA mit der Polizei abzustimmen.

Zudem ist das Fachunternehmen verpflichtet, die sich aufgrund der Abweichungen ergebenden Konsequenzen dem Betreiber schriftlich und verständlich zu erläutern.

5.3 Einweisung und Übergabe an den Betreiber

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, den Betreiber sowie weitere von diesem benannte Personen (Nutzer), nach der Installation sowie nach Erweiterungen oder Änderungen, angemessen und verständlich derart in die Funktion und in die Bedienung der GMA einzuweisen, dass Bedienfehler weitgehend ausgeschlossen werden können. Jede Einweisung, d. h. Erst- und ggf. Folgeeinweisung, ist schriftlich im Betriebsbuch zu dokumentieren.

Das Fachunternehmen ist in den vorgenannten Fällen weiterhin verpflichtet, dem Betreiber ein Merkblatt (siehe Anlage 8 der ÜEA-Richtlinie) sowie alle zur Bedienung, zum Betrieb und zur Instandhaltung erforderlichen Unterlagen in einer Ausfertigung zu übereignen und ihn darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen sorgfältig verwahrt werden.

5.4 Betriebsbuch

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, zu jeder installierten GMA ein Betriebsbuch zu erstellen, in dem es fortlaufend und mit Datum sämtliche Arbeiten an der Anlage (z. B. Wartungs-/Instandsetzungsarbeiten, Änderungen, Erweiterungen), alle Extern- und Fernalarme und Einweisungen gemäß Nr. 5.3 etc. einträgt.

Es ist des Weiteren verpflichtet, dieses Buch dem Betreiber zu übereignen und wiederkehrend darauf hinzuwirken, dass

- das Betriebsbuch ständig bei der ÜMA/EMA/NGRS-Zentrale verfügbar ist,
- für mindestens 5 Jahre vorgehalten wird (gilt auch für volle/ersetzte Betriebsbücher) und
- der Betreiber in diesem sämtliche vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichenden Betriebsereignisse mit Datum und - soweit für eine eingewiesene Person offensichtlich - Ursache und Urheber einträgt.

Auf Bitte der Polizei sind die Eintragungen zu erläutern.

5.5 Instandhaltung

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, eine vertraglich geregelte ordnungsgemäße Instandhaltung der errichteten Anlagen gemäß den in dieser ÜEA-Richtlinie genannten Regelwerken zu gewährleisten, einen ständig verfügbaren Instandhaltungsdienst mit ausreichender Ersatzteilbevorratung vorzuhalten und vertraglich geregelte Instandsetzungsarbeiten unverzüglich durchzuführen.

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr (z. B. bei einer Wartung) den Betreiber darauf hinzuweisen, die Liste der gemeldeten Personen mit deren Erreichbarkeitsdaten zu prüfen. Bei den gemeldeten Personen handelt es sich um die nach einem Alarm zu informierenden, erreichbaren, verantwortlichen Personen des Betreibers. Änderungen sind dem Konzessionär bzw. dem ÜEA-Provider zeitnah mitzuteilen. Gleiches gilt für die zu informierenden Personen des Instandhaltungsdienstes selbst.

Bei Ersatzteilen, die nicht oft eingesetzt werden, ist eine ausreichende Ersatzteilbevorratung auch dann gewährleistet, wenn eine Lieferzusage des jeweiligen Herstellers vorgelegt werden kann, in der dieser garantiert, dass die bestellten Ersatzteile während der Wochentage grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden beim Fachunternehmen eintreffen.

Der Instandhaltungsdienst muss für den Betreiber, die Polizei oder für den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider jederzeit unmittelbar erreichbar sein. Bei einer Benachrichtigung muss

der Instandhaltungsdienst unverzüglich (jedoch innerhalb einer Stunde) am Objekt erscheinen, um Störungen zu beseitigen, Alarmursachen festzustellen und ggf. die Polizei fachtechnisch zu unterstützen. Kosten dürfen der Polizei hierdurch nicht entstehen.

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, nach Installation bzw. Änderung einer ÜEA den Betreiber in verständlicher Form schriftlich über

- den Zweck/die Bedeutung einer regelmäßigen Instandhaltung gemäß den einschlägigen Normen (DIN EN 50131 bzw. DIN VDE 0833),
- die diesbezüglichen Empfehlungen der Polizei und
- die diesbezüglichen Forderungen in den entsprechenden Regelwerken

zu informieren und einen entsprechenden Instandhaltungsvertrag anzubieten.

Hinweis: Bei ÜEA ist durch den Betreiber ein Instandhaltungsvertrag nachzuweisen.

5.6 Sicherheitslücken, softwaremäßige Anpassungen und Updates

Das Fachunternehmen hat sicherzustellen, dass bei Bekanntwerden von Sicherheitslücken oder technischen Fehlfunktionen in Anlageteilen oder IT-Komponenten der ÜEA, zeitnah entsprechende Patches zur Behebung dieser Sicherheitslücken bereitgestellt und eingespielt werden.

Das Fachunternehmen ist nach softwaremäßigen Anpassungen und Updates von Anlageteilen verpflichtet, das bestimmungsgemäße Zusammenwirken, die korrekte Alarmübertragung und die Stimmigkeit der Meldungen zu prüfen.

Bei den vorgenannten Arbeiten sind die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten.

5.7 Maßnahmen zur Verhinderung von Falschalarmen

Erhält das Fachunternehmen Kenntnis darüber, dass von ihm installierte und/oder instand gehaltene ÜEA wiederholt Falschalarme ausgelöst haben, sind durch den Hauptverantwortlichen die Ursachen hierfür zu ergründen. Zur Abhilfe sind je nach Ursache

- der Betreiber und weitere in den Betrieb eingewiesene Personen (Nutzer) erneut und ggf. noch nicht eingewiesene Personen zusätzlich gemäß Nr. 5.3 einzuweisen und/oder
- weitergehende organisatorische und/oder personelle Maßnahmen bezüglich der Minimierung von Falschalarmen vorzuschlagen bzw. anlagentechnische Änderungen mit Zustimmung des Betreibers unverzüglich zu realisieren.

Die Frage der Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

5.8 Änderungen/Erweiterungen an bestehenden Anlagen

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, bei wesentlichen Änderungen an installierten ÜEA die Polizei bereits in der Planungsphase zu informieren, die wesentlichen Änderungen mit dieser abzustimmen und eine erneute Abnahme zu beantragen.

5.9 Durchführung von Überprüfungen

Das Fachunternehmen ist verpflichtet, auf Anforderung der Polizei, Überprüfungen der von ihm errichteten und/oder instand gehaltenen ÜEA gemäß Anlage 9 der ÜEA-Richtlinie



durchzuführen sowie die Polizei entsprechend zu unterstützen. Kosten dürfen der Polizei hierdurch nicht entstehen.

5.10 Nachweis der Erfüllung/Einhaltung der Voraussetzungen/Pflichten

Die Polizei kann regelmäßig, bei Bedarf und berechtigten Zweifeln einen Nachweis, ob die Voraussetzungen gemäß Nrn. 2, 3 und 4 sowie die Pflichten gemäß Nr. 5 noch erfüllt bzw. eingehalten werden, verlangen. Das Fachunternehmen ist verpflichtet, auf Anforderung der Polizei, dieser unverzüglich die Erfüllung/Einhaltung erneut nachzuweisen.

